

SATZUNG

für die
Elterninitiative Kindergarten e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Kindergarten e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Holtsee.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eckernförde eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) der/dem 1. Vorsitzenden
- (b) der/dem 2. Vorsitzenden
- (c) der/dem 3. Vorsitzenden
- (d) der Kassenwartin/dem Kassenswart
- (e) der Schriftführerin/dem Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die/Der 1. und die/der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

die/der 1. Vorsitzende, die/der 3. Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer in den Jahren mit einer geraden Endziffer

die/der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin/der Kassenswart in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und des Kindergartenbetriebes.

Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus.
Über eine Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

(5) Vorstandssitzung finden vierteljährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche, sowie Beifügung einer Tagesordnung.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende - anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in einer kurzfristig einberufenen außerordentlichen Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, mündlich oder fernmündlich erklären.

Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf das Datum des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit Bücher, Unterlagen, Belege und Kassenbestände zu überprüfen und insoweit Aufklärung und Nachweise vom Vorstand zu verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Vereins, insbesondere

- (a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
- (b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- (c) Beteiligung an Gesellschaften
- (d) Aufnahme von Darlehen
- (e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (f) Mitgliedsbeiträge (s. § 5)
- (g) Satzungsänderungen
- (h) Auflösung des Vereins
- (i) Art der Tätigkeit und die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Einzelfall (s. § 7 Abs. 4 Satz 3).

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die in ihr gefassten Beschlüsse Protokoll.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. Vorsitzenden und der jeweiligen Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holtsee zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 12

Die Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung des Vereins am 1. November 2007 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Holtsee, 01.11.2007

H. Lehmann - FFB
1. Vorsitzende

B. Römchen
2. Vorsitzende